

## STATUT

Auf Grund des § 10 Abs. 3 der Verordnung vom 22. April 1951 zur Förderung des Kleingarten- und Siedlungswesens und der Kleintierzucht (GBl. S. 465) gibt sich der Kreisverband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter das nachstehende Statut.

### § 1

#### Stellung des Kreisverbandes

(1) Der Kreisverband Karl-Marx-Stadt der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter ist die einheitliche Organisation der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter im Gebiet des Kreises Karl-Marx-Stadt.

(2) Der Kreisverband ist juristische Person und hat seinen Sitz in K.-M.-Stadt, Reichenhainer Str. 22. Er hat das alleinige Recht, Grundstücke zum Zwecke der Weiterverpachtung an Kleingärtner zu pachten.

(3) Der Kreisverband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter Karl-Marx-Stadt untersteht der Aufsicht des Rates des Kreises Karl-Marx-Stadt. Dieser leitet die Tätigkeit des Kreisverbandes an und unterstützt die einzelnen Fachsparten in ihrer Tätigkeit.

### § 2

#### Aufgaben des Kreisverbandes

(1) Der Kreisverband Karl-Marx-Stadt der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter nimmt die gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder wahr, indem er insbesondere

- a) Grundstücke zum Zwecke der Weiterverpachtung an seine Mitglieder pachtet,
- b) die Mitglieder mit Futtermitteln, Düngemitteln, Saatgut, Geräten, Pflanzenschutzmitteln und allen im Kleingartenbau und der Kleintierzucht notwendigen Materialien nach Abschluß entsprechender Verträge mit den Handelsorganen versorgt,
- c) die Mitglieder in Fragen des Kleingarten- und Siedlungswesens und der Kleintierzucht kostenlos berät,
- d) Kollektiv- und Zusatzversicherungen für die Mitglieder abschließt,
- e) den Pflanzenschutz, den Vogelschutz und die Schädlingsbekämpfung zugunsten der Mitglieder fördert und ausbaut.

(2) Der Kreisverband hebt das gesellschaftliche und fachliche Wissen seiner Mitglieder, indem er insbesondere

- a) regelmäßig wissenschaftliche Schulungen seiner Mitglieder über die Methoden des Kleingartenbaues und der Kleintierzucht durchführt, vornehmlich auch über die

fortschrittlichen Lehren Mitschurins und Lyssenkos durch Einrichtung von Zirkeln und Studienausschüssen in den Orts- und Betriebssparten,

- b) einen Erfahrungsaustausch mit gleichartigen Organisationen in der Sowjetunion und in den Volksdemokratien einrichtet,
- c) Wettbewerbe der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter veranstaltet sowie Ausstellungen, Lehr- und Leistungsschauen durchführt und Prämierungen von züchterischen und gartenbaulichen Leistungen vornimmt.

### § 3

#### Aufnahme als Mitglied

Mitglied des Kreisverbandes kann jeder Werktätige und Arbeitsveteran sein, der sich als Kleingärtner, Siedler, Kleintierzüchter oder Kleintierhalter betätigt, ohne eine solche Tätigkeit gewerblich zu betreiben.

Die Aufnahmegebühr beträgt 1,- DM.

Die Aufnahme eines Mitgliedes des Kreisverbandes erfolgt durch Beschluß der Orts- und Betriebsspartenversammlung (§ 11). Ist der Aufnahmeantrag abgelehnt worden, kann der Bewerber die Entscheidung der Kreisdelegiertenkonferenz beantragen.

### § 4

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt:

- a) zu wählen und gewählt zu werden,
- b) sich in allen Fragen über die Ziele und Aufgaben des Kreisverbandes an jedes Organ des Verbandes zu wenden,
- c) alle Einrichtungen des Verbandes zu benutzen,
- d) Kritik an der Tätigkeit der Funktionäre, unabhängig von ihrer Stellung, zu üben,
- e) seine Anwesenheit zu verlangen, wenn in einem Organ oder einer Einrichtung des Kreisverbandes zu seiner Tätigkeit Stellung genommen wird oder Beschlüsse über seine Person gefaßt werden,
- f) Vorschläge in fachlichen und organisatorischen Fragen zu unterbreiten und in der Fachpresse zu behandeln.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) die Veranstaltungen der Orts- und Betriebssparten regelmäßig zu besuchen,
- b) die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu zahlen,
- c) an der Verbesserung der Arbeit des Kreisverbandes und seiner Einrichtungen mitzuwirken,
- d) den Funktionären des Kreisverbandes zur Erfüllung ihrer Aufgaben Auskunft zu erteilen und ihnen Zutritt zu allen von ihm genutzten Einrichtungen und Anlagen sowie Einsichtnahme in diese zu gewähren,

- e) alle gemeinschaftlichen Einrichtungen des Kreisverbandes pfleglich zu behandeln,  
f) die Gartenordnung und Zuchtbestimmungen einzuhalten.

### § 5

#### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt, der durch eine schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem Kreisverband erfolgt;
- Streichung wegen Nichtzahlung der Beiträge;
- Ausschluß;
- Tod.

Der Streichung der Mitgliedschaft wegen Beitragsrückständen von mehr als drei Monaten hat die Aufforderung durch den Verband voranzugehen, die Beitragszahlung wiederaufzunehmen. Das Mitglied ist hierbei darauf hinzuweisen, daß seine Mitgliedschaft erlischt, wenn es weiterhin ohne ausreichende Begründung seine Verpflichtung zur Beitragszahlung nicht erfüllt.

Der Ausschluß eines Mitgliedes darf nur bei groben Verstößen des Mitgliedes gegen das Statut oder die Beschlüsse der Organe des Verbandes durch den Vorstand des Kreisverbandes ausgesprochen werden. Der Antrag auf Ausschluß muß von der Sparte beim Verbandsvorstand beantragt werden. Der Entscheidung hat eine ausführliche Überprüfung des Verhaltens des Mitgliedes voranzugehen, wobei ihm jederzeit Gelegenheit zu geben ist, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Gegen die Streichung bzw. gegen den Ausschluß kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Beschlusses beim Vorstand des Kreisverbandes Beschwerde einlegen. Hebt der Vorstand des Kreisverbandes seine Entscheidung nicht auf, so ist die Beschwerde der Kreisdelegiertenkonferenz zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

### § 6

#### Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind:

- die Kreisdelegiertenkonferenz,
  - der Vorstand,
  - die Revisionskommission.
- Mitglieder der Organe des Kreisverbandes können nur Mitglieder des Kreisverbandes sein.

### § 7

#### Kreisdelegiertenkonferenz

Die Delegierten zur Kreisdelegiertenkonferenz werden von den Mitgliedern des Kreisverbandes in Versammlungen der Orts- oder Betriebssparten gewählt.

Die Kreisdelegiertenkonferenz beschließt mit Stimmenmehrheit.

Die Kreisdelegiertenkonferenz wählt auf die Dauer von zwei Jahren den Kreisvorstand, setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest und ist befugt, in allen den Kreisverband betreffenden Angelegenheiten zu beschließen. Die Kreisdelegiertenkonferenz tritt regelmäßig einmal im Jahre zusammen.

Außerordentliche Kreisdelegiertenkonferenzen sind von dem Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Kreisverbandes die Einberufung durch Eingabe an den Vorstand des Kreisverbandes fordert oder der Vorstand sie für notwendig erachtet.

### § 8

#### Vorstand des Kreisverbandes

Der Vorstand vertritt den Kreisverband gerichtlich und außergerichtlich.

Er besteht aus sieben oder neun Mitgliedern, die aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter wählen.

Tritt der Stellvertreter auf, hat er die Behinderung des Vorsitzenden nicht nachzuweisen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand ist im Verhältnis zum Kreisverband an die Beschlüsse der Kreisdelegiertenkonferenz gebunden.

Er haftet dem Kreisverband für von ihm begangene Verletzungen von Beschlüssen der Kreisdelegiertenkonferenz. Der Vorstand haftet ferner nach den allgemeinen Grundsätzen.

### § 9

#### Revisionskommission

Die Revisionskommission des Kreisverbandes besteht aus drei Mitgliedern. Sie wird von der Kreisdelegiertenkonferenz gewählt und ist verantwortlich für die Überwachung der Kassengeschäfte und der Geschäftsführung des Vorstandes.

### § 10

#### Orts- oder Betriebssparten

In den Orts- oder Betriebssparten, die als solche rechtlich nicht selbständig sind, sind die Mitglieder einer Fachrichtung zusammenzufassen, z. B. Kleingärtner, Siedler, Rassegeflügelzüchter usw. Die Orts- oder Betriebssparten ziehen die von der Kreisdelegiertenkonferenz festgesetzten Mitgliedsbeiträge ein und führen sie an die Kreisverbände ab.

Eine Orts- oder Betriebssparte kann gemeinsam mit gleichen Sparten des Kreisverbandes am gleichen Orte Interessengemeinschaften bilden. Alle Orts- oder Betriebssparten können zur Wahrung gemeinsamer örtlicher Interessen Orts- oder Stadtbezirksausschüsse bilden.

§ 11

**Versammlung der Orts- oder Betriebssparten**

Die Versammlung der Orts- oder Betriebssparten ist zuständig für die Beratung aller den Kreisverband und die Sparte angehenden Fragen. Die Spartenversammlungen finden einmal im Monat statt.

In besonderen Fällen ist der Vorstand der Sparte befugt, außerordentliche Spartenversammlungen einzuberufen.

Ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Die Mitglieder der Orts- oder Betriebssparte wählen auf der Spartenversammlung den Vorstand der Orts- oder Betriebssparte auf die Dauer von zwei Jahren und die Mitglieder für die Kreisdelegiertenkonferenz des Kreisverbandes.

§ 12

**Vorstand der Orts- oder Betriebssparte**

Der Vorstand der Orts- oder Betriebssparte besteht aus fünf oder sieben Mitgliedern.

Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

Der Vorstand der Orts- oder Betriebssparte ist verantwortlich für:

- a) die ordnungsgemäße Geschäftsführung der Sparte,
- b) die Einberufung der monatlichen Spartenversammlung,
- c) die Rechenschaftslegung und Berichterstattung,
- d) die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen.

Im übrigen findet § 8 dieses Statuts mit der Einschränkung Anwendung, daß die Orts- oder Betriebssparten rechtlich nicht selbständig sind.

§ 13

**Revisionskommission der Orts- oder Betriebssparte**

Die Revisionskommission der Orts- oder Betriebssparte besteht aus drei Mitgliedern und wird von der Spartenversammlung gewählt. Sie hat die Aufgabe, regelmäßig Überprüfungen der Kassen- und Geschäftsführung der Sparte vorzunehmen, der Spartenversammlung zu berichten und die Abänderung evtl. bestehender Mängel zu fordern und zu überwachen.

§ 14

**Spezialzuchtgemeinschaften**

Die einzelnen Mitglieder des Kreisverbandes sind berechtigt, sich den bestehenden Spezialzuchtgemeinschaften der Kleintierzüchter anzuschließen. Diese sind örtlich nicht gebunden und rechtlich nicht selbständig.

Die Zuchtgemeinschaft legt fest, welchem Kreisverband sie sich anschließt.

Die fachliche Anleitung der Spezialzuchtgemeinschaften erfolgt durch die zuständigen Bezirks- und zentralen Zuchtkommissionen. Mitglied einer Spezialzuchtgemeinschaft kann nur sein, wer einer dem Kreisverband angeschlossenen Sparte angehört. Die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten eines Mitgliedes des Kreisverbandes erfahren durch die Zugehörigkeit zu einer Spezialzuchtgemeinschaft keine Aenderung.

§ 15

**Die finanziellen Mittel des Kreisverbandes**

Die finanziellen Mittel des Kreisverbandes bestehen aus Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und sonstigen Einnahmen.

§ 16

**Aenderung des Statuts**

Beschlüsse der Kreisdelegiertenkonferenz zur Aenderung des Statuts bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Rates des Kreises, Abteilung Landwirtschaft.

§ 17

Dieses Statut ist mit der Beschlußfassung der Kreisdelegiertenkonferenz in Kraft getreten.

Vorliegendes Statut wurde gemäß Verordnung vom 23. 4. 54, § 10 Abs. 1 vom Rat des Kreises genehmigt und ist somit verbindlich für jedes Mitglied des Kreisverbandes.

Im August 1954.

Der Kreisvorstand.

## MERKBLATT

für die Mitglieder über die zwischen den Kreisverbänden und der DVA abgeschlossenen Versicherungsverträge

### I. Feuerversicherung (gilt nur, wenn abgeschlossen). Versichert sind

- a) die den Kleingärtnern und Kleintierzüchtern gehörenden Lauben, Ställe und sonstigen üblichen Baulichkeiten, soweit sie nicht der Gebäudefeuerpflichtversicherung unterliegen.
- b) der Inhalt der versicherten Baulichkeiten, wie die zur Bewirtschaftung des Kleingartens notwendigen Materialien, Geräte usw., die dem vorübergehenden Aufenthalt im Kleingarten dienenden Sachen und die in Stallungen oder Vollerren untergebrachten Kleintiere.

Kleintiere sind nur zum ortsüblichen Handels- bzw. Schlachtwert versichert. Die Ersatzpflicht ist hierfür auf DM 60,— je Schadenfall begrenzt.

Musikinstrumente, Radioapparate, Grammophone mit Platten sind nur während der Zeit vom 1. 3. bis 31. 10. jeden Jahres bis zum Höchstbetrag von DM 300,— je Mitglied versichert.

Bargeld, Schmuck und Wertsachen sowie Kraftfahrzeuge sind nicht versichert.

Die Entschädigung ist je Schadenfall und Mitglied auf DM 800,— begrenzt und zwar DM 400,— für die Laube und sonstige Baulichkeiten und DM 400,— für den Inhalt.

Fremdes Eigentum ist nicht versichert.

### II. Einbruchdiebstahlversicherung

Versichert gilt der Inhalt der den Kleingärtnern bzw. Kleintierzüchtern gehörenden Lauben, Ställe und sonstigen üblichen Baulichkeiten einschließlich deren Beschädigung aus Anlaß eines ersatzpflichtigen Schadens.

Es gelten weiter alle unter I b) gemachten Ausführungen, jedoch mit der Maßgabe, daß die Entschädigung je Schadenfall und Mitglied auf DM 400,— begrenzt ist.

### III. Haftpflichtversicherung

Gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht sind versichert:

- a) Der Kreisverband als Grundstücksbesitzer bzw. Pächter, Bauherr, Veranstalter usw. aus der Unterhaltung von Heimen und Lagerschuppen in eigener Regie.
- b) Kleingärtner aus der kleingärtnerischen Tätigkeit, Pachtung, Nutzung und Instandhaltung des Kleingartens sowie Unterhaltung der Baulichkeiten (Laube, Schuppen), weiter aus der Haltung von zahmen Haustieren, ausgenommen Hunde, Katzen, Bienen, Pferde.
- c) Kleintierzüchter und -halter (ausgenommen Hundezüchter und -halter sowie Imker) als Halter von Tieren und aus der Nutzung und Instandhaltung von Kleintierställen und Vollerren.

d) Siedler in der Eigenschaft als Eigentümer oder Nutznießer eines Siedlungsgrundstückes einschließlich Siedlungshauses und als Halter von zahmen Haustieren (ausgenommen Hunde, Katzen, Bienen, Pferde).

e) Alle in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen sowie die zur vorübergehenden Verwaltung beauftragten Personen usw., siehe Abschnitt b)—d).

Privat-, Sport- und Berufshaftpflicht ist durch diesen Vertrag nicht mitversichert.

### IV. Unfallversicherung

Gegen die Folgen von Unfällen sind die Mitglieder, deren Ehegatten, Lebenskameraden sowie minderjährige Kinder versichert, und zwar:

a) Kleingärtner während des Aufenthaltes auf dem Gelände der Kleingartenanlage, auf dem sich ihr eigenes oder gepachtetes Gartenland befindet.

b) Kleintierzüchter bei Arbeiten im Interesse der Kleintierzucht, die sie an und innerhalb der Stallungen und Vollerren durchführen. Die Folgen von Unfällen, die unmittelbar durch die bei der Kleintierzucht gehaltenen Tiere verursacht werden (kratzen, beißen, stoßen) sind ebenfalls versichert.

c) Siedler während des Aufenthaltes auf dem Siedlungsgrundstück.

Ausgeschlossen sind Unfälle, die sich im Siedlungshaus und auf den unmittelbaren Zugängen hierzu ereignen.

d) Weiterhin gelten Unfälle bei allen Veranstaltungen, Gemeinschaftsarbeiten usw., zu denen die Sparten aufgerufen haben, eingeschlossen.

Sofern vom Kreisverband besonders abgeschlossen, sind Unfälle auf dem direkten Wege zwischen Wohnung bzw. Arbeitsstätte und Gartenland bzw. Futterfläche mitversichert.

Die Unfallentschädigungssummen betragen:

- a) Für vorgenannte Mitglieder und deren Ehegatten (auch Lebenskamerad)
  - 2000,— DM bei Unfalltod,
  - 6000,— DM für den Fall der dauernden Invaldität (Kapitalzahlung),
  - 1,— DM Tagegeld bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit bis zur Dauer von 90 Tagen, wenn mindestens 33 Prozent Arbeitsbehinderung vorliegt.
- b) Für die ehrenamtlich tätigen Kräfte (Funktionäre):
  - 3000,— DM bei Unfalltod,
  - 6000,— DM für den Fall der dauernden Invaldität (Kapitalzahlung),
  - 3,— DM Tagegeld bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit usw. wie bei a).



**Kämpft und siegt  
über die inneren und  
auswärtigen Feinde,  
baut das neue Leben,  
die neue Lebensweise,  
die neue Kultur auf.**

**J. W. Stalin**